

**Motion Bühler Adrian und Mit. über eine Änderung des Stimmrechtsgesetzes. Eröffnet: 5. November 2007 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Die Motion verlangt eine angemessene Verlängerung der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für zweite Wahlgänge. Zudem soll ein zweiter Wahlgang in Zukunft in der Regel am 6. und nicht mehr wie bisher am 5. Sonntag nach dem ersten Wahlgang stattfinden.

§ 91 Absatz 1 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1988 sieht vor, dass für die Sitze, die nicht durch stille Nachwahl besetzt werden, in der Regel am 5. Sonntag nach dem ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang im Urnenverfahren stattfindet. Die Wahlvorschläge müssen spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang um 12 Uhr bei der Einreichungsstelle eintreffen. Für Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten und des Vertreters des Wahlvorschlags (§ 90 Abs. 2 StRG).

Bereits anlässlich der Revision des Stimmrechtsgesetzes vom 21. März 1994 waren die Terminierung des zweiten Wahlgangs und die Wahlvorschlagsfrist ein Diskussionsthema. Damals wurde der Termin vom vierten auf den fünften Sonntag nach dem ersten Wahlgang verschoben. Gleichzeitig wurde die Wahlvorschlagsfrist von bisher Donnerstag, 18.00 Uhr, auf Donnerstag, 12.00 Uhr, vorverschoben. Begründet wurden diese Verschiebungen damit, dass nur so der Verwaltung genug Zeit zur Verfügung stehe, um den zweiten Wahlgang vorzubereiten, namentlich die Wahlzettel zu drucken und an die Stimmberechtigten zu verteilen, so dass die briefliche Stimmabgabe bei einer gleichzeitig stattfindenden Abstimmung ebenfalls drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag möglich wird. Es wurde jedoch bewusst darauf verzichtet, für die Festlegung eines allfälligen zweiten Wahlgangs einen Spielraum vorzusehen. Das hatte zur Folge, dass zweite Wahlgänge in der Regel nicht mit eidgenössischen Blankoabstimmungsterminen koordiniert werden konnten. Mit der Revision des Stimmrechtsgesetzes vom 27. Mai 2002 wurde dann aber eine flexible Lösung geschaffen, welche die zeitliche Koordination von eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen zulässt. Seither gilt der fünfte Sonntag nach dem ersten Wahlgang nur noch als Regelfall für den Termin des zweiten Wahlgangs und erlaubt, besonderen Situationen Rechnung zu tragen.

Ist bei einer Mehrheitswahl ein zweiter Wahlgang nötig, so soll dieser grundsätzlich möglichst bald nach dem ersten stattfinden. Andernfalls geht der Zusammenhang zum ersten Wahlgang verloren. Aus diesem Grund erachten wir es für sinnvoll, für den zweiten Wahlgang am 5. Sonntag nach dem ersten Wahlgang festzuhalten. Zu prüfen ist jedoch, ob es möglich ist, die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu verlängern und bei einer gleichzeitig stattfindenden Abstimmung den Stimmberechtigten die Wahl- und Abstimmungsunterlagen trotzdem noch in einem gemeinsamen Versand drei Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen. Müssten die Wahl- und Abstimmungsunterlagen in zwei separaten Versänden zugestellt werden, wäre dies problematisch.

Wir beantragen Ihnen deshalb, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.